

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 47 – 10. Oktober 2017

Inhalt

Kreis Lippe

- 494 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Dumitru Duduca
495 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Dumitru Duduca
496 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Ciprian Drezaliu
497 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Ciprian Drezaliu
498 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Jürgen Ralyuk
499 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Duldungsverfügung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten
500 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Ordnungsverfügung zum Betriebsverbot einer Feuerungsanlage
501 Immissionsschutz - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
502 Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Lippe am 24.09.2017

Stadt Detmold

- 503 Hinweis auf die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe
504 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 505 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe
506 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)
507 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters
508 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2015

Gemeinde Kalletal

- 509 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Stadt Lage

- 510 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Alte Hansestadt Lemgo

- 511 Hinweis auf die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe
512 Tagesordnung der 26. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 513 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 21.09.2017
514 Änderungssatzung zur „Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 01. Juli 2010“ vom 21.09.2017
-

Kreis Lippe

494 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Dumitru Duduca

Kreis Lippe

Der Landrat
Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
Az.: 680-7020-11-44/17-B

Gegen
Herrn Dumitru Duduca
zuletzt wohnhaft:
Alte Peiner Heerstr. 2
30659 Hannover,

ist am 15.09.2017 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-44/17-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 22.09.2017

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Meierrieks

Kr.Bi.Lippe 10.10.2017

495 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Dumitru Duduca

Kreis Lippe

Der Landrat
Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
Az.: 680-7020-11-44/17-V

Gegen
Herrn Dumitru Duduca
zuletzt wohnhaft:
Alte Peiner Heerstr. 2
30659 Hannover,

ist am 15.09.2017 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-44/17-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 22.09.2017

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Meierrieks

Kr.Bi.Lippe 10.10.2017

496 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Ciprian Drezaliu

Kreis Lippe

Der Landrat
Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
Az.: 680-7020-11-42/17-B

Gegen
Herrn Ciprian Drezaliu
zuletzt wohnhaft:
Friedenstr. 21
44867 Bochum,

ist am 12.09.2017 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-42/17-B ein Bußgeldbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 22.09.2017

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Meierrieks

Kr.Bi.Lippe 10.10.2017

497 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Ciprian Drezaliu**Kreis Lippe**

Der Landrat
 Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
 Az.: 680-7020-11-42/17-V

Gegen
 Herrn Ciprian Drezaliu
 zuletzt wohnhaft:
 Friedenstr. 21
 44867 Bochum,

ist am 12.09.2017 unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-42/17-V eine Ordnungsverfügung erlassen worden.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 22.09.2017

Der Landrat
 Im Auftrag

gez. Meierrieks

Kr.BI.Lippe 10.10.2017

498 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Jürgen Ralyuk**Kreis Lippe**

Der Landrat
 Fachgebiet 680 – Umweltrecht, Controlling
 Az.: 680-7020-11-51/17

Gegen
 Herrn Jürgen Ralyuk
 zuletzt wohnhaft:
 Mühlenweg 21
 32108 Bad Salzuflen,

ergeht hiermit unter dem Aktenzeichen 680-7020-11-51/17 eine Anhörung im Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Das Schreiben kann nicht zugestellt werden, obwohl der Empfänger noch unter der genannten Adresse gemeldet ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird die Anhörung öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 660, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 29.09.2017

Der Landrat
 Im Auftrag

gez. Meierrieks

Kr.BI.Lippe 10.10.2017

499 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Hier: Duldungsverfügung zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Karl und Tanja Knorr, Rosensiek 10b, 32676 Lügde)

Der Kreis Lippe, Team 320.1/, Schornsteinfegerangelegenheiten stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28.09.2017, Aktenzeichen: 2.1/33-12/EV, Duldungsverfügung zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten in Rosensiek 10b, 32676 Lügde am 27.10.2017 um 10:00 Uhr) unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 € sowie der Festsetzung der Ersatzvornahme sowie Androhung unmittelbaren Zwanges an Karl und Tanja Knorr, Rosensiek 10b, 32676 Lügde als hier bekannte Grundstückseigentümer der vorgenannten Liegenschaft öffentlich zu. Eine nachvollziehbare Zustellung auf andere Art ist nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie

Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 28.09.2017

Kreis Lippe
 Der Landrat
 Team 320.1/ Ordnung
 Im Auftrag

Schisanowski

Kr.BI.Lippe 10.10.2017

500 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Ordnungsverfügung zum Betriebsverbot einer Feuerungsanlage

Der Kreis Lippe (Team 320.1/ Schornsteinfegerangelegenheiten) stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Ordnungsverfügung vom 18.09.2017, Aktenzeichen: 2.1/23/OV-S, Betriebsverbot der Feuerungsanlage in der Liegenschaft Pyrmonter Str. 135a, 32805 Horn-Bad Meinberg) mit sofortiger Vollziehung an Herrn / Frau Peter Staschkol mit der letzten bekannten Anschrift, Oberschlesienweg 2, 32699 Extertal gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der letztgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 04.10.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.BI.Lippe 10.10.2017

501 Immissionsschutz - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht – Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Fachgebiet 702 (Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, Bodenschutz)
32756 Detmold, Felix-Fechenbach Straße 5.
Az.: 766.0011/17/1.2.2.2

Die Bioenergie Krentrup GmbH & Co. KG in 33818 Leopoldshöhe, Alte Hofstraße 16, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 6/16/ des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Änderung und den geänderten Betrieb ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage), durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Verbrennungsmotoranlage (BHKW) am Standort ihrer Biogasanlage 33818 Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 3, Flurstück 101.

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1) des UVPG unter der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des

UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zum Standort des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:

Natur und Umwelt → Immissionsschutz→ Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Im Auftrag
gez. Meinert

Kr.BI.Lippe 10.10.2017

502 Bekanntmachung der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl im Kreis Lippe am 24.09.2017

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.09.2017 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Detmold, den 27.09.2017

Kreiswahlleiter

Dr. Axel Lehmann

| | |
|------------------------|---------|
| Wahlkreis 135 Lippe I | |
| Wahlberechtigte | 170.501 |
| Wähler | 128.938 |
| Ungültige Erststimmen | 1.661 |
| Gültige Erststimmen | 127.277 |
| Ungültige Zweitstimmen | 1.401 |
| Gültige Zweitstimmen | 127.537 |

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

| <u>Bewerber</u> | <u>Partei</u> | <u>Erststimmen</u> |
|----------------------------------|---------------|--------------------|
| Vierегge, Kerstin | CDU | 46.526 |
| Welslau, Henning | SPD 40.908 | |
| Koczy, Ute Maria Christine | GRÜNE | 7.671 |
| Jacob-Reisinger, Ursula Karolina | DIE LINKE | 6.870 |
| Sauter, Christian | FDP | 10.690 |
| Tünker, Olaf | AfD | 13.005 |
| Prüßner-Claus, Monika | FREIE WÄHLER | 1.607 |

Im Wahlkreis 135 Lippe I ist damit die Wahlkreisbewerberin Vierегge, Kerstin - CDU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

| <u>Landesliste</u> | <u>Zweitstimmen</u> |
|---|---------------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | 40.214 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 35.509 |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) | 8.869 |
| DIE LINKE (DIE LINKE) | 8.399 |
| Freie Demokratische Partei (FDP) | 15.916 |
| Alternative für Deutschland (AfD) | 14.147 |
| Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) | 553 |
| Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) | 278 |
| Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) | 784 |
| FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) | 871 |
| Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung) | 121 |
| Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) | 121 |
| Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) | 37 |
| Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP) | 7 |
| Allianz Deutscher Demokraten | 185 |
| Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE) | 117 |
| DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB) | 78 |
| Deutsche Kommunistische Partei (DKP) | 19 |
| Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM) | 182 |
| Partei der Humanisten (Die Humanisten) | 56 |
| Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung) | 100 |
| PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) | 879 |
| V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³) | 95 |

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

Stadt Detmold

503 Hinweis auf die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.08.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Detmold, den 25.09.2017

Stadt Detmold

Rainer Heller
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

504 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **224.447.829 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **224.325.982 €**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **213.199.897 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **209.424.437 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **12.716.597 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **36.054.633 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf **47.054.205 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf **33.810.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

23.054.205 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.358.945 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **217 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **550 v.H.**

2. Gewerbesteuer:

auf **446 v.H.**

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit

- dem **Jahresabschluss** oder
 - der Umsetzung des **NKF** oder
 - finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder
 - finanzneutralen Mittelumrichtungen zwischen den Organisationsbereichen
 - bei Strukturänderungen der Verwaltung oder
 - im Bereich der Personalwirtschaft
- erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **5.000 €**.

§ 8

Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 13 Absatz 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 9

Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

Detmold, 12.09.2017 Detmold, 12.09.2017
aufgestellt: bestätigt:

Hilker Heller
(Kämmerer) (Bürgermeister)

II:

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Sitzung des Rates) während der Dienststunden im Fachbereich 1 Zentrale Aufgaben – Finanzen und Steuern – der Stadtverwaltung Detmold in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom **11.10.2017 bis 02.11.2017** (14 Werktagen) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 erhoben werden.

Detmold, den 02. Oktober 2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

505 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.07.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Horn-Bad Meinberg, den 18.09.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

506 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36 und § 50 Bundesmeldegesetz -BMG)

I. Datenübermittlung an politische Parteien

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. (§ 50 Abs. 1 BMG)

II. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben. (§ 50 Abs. 2 BMG)

III. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen. (§ 50 Abs. 3 BMG)

IV. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist an den Bürgermeister, Fachbereich 2 -Bildung, Ordnung und Soziales-, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, zu richten oder direkt beim Bürgerservice der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg einzulegen.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Horn-Bad Meinberg, den 10. Oktober 2017

Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

507 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2015 der Stadt Horn-Bad Meinberg und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am **24.11.2016** gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

| Bilanz zum 31.12.2015 | | |
|------------------------------|--|-----------------|
| AKTIVA | | |
| 1. | Anlagevermögen | |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 3.741,65 € |
| 1.2 | Sachanlagen | |
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | |
| 1.2.1.1 | Grünflächen | 5.104.289,07 € |
| 1.2.1.2 | Ackerland | 1.266.632,40 € |
| 1.2.1.3 | Wald / Forsten | 5.245.956,98 € |
| 1.2.1.4 | sonstige unbebaute Grundstücke | 874.379,00 € |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | |
| 1.2.2.1 | Kinder- / Jugendeinrichtungen | 1.585.493,04 € |
| 1.2.2.2 | Schulen | 25.196.827,24 € |
| 1.2.2.3 | Wohnbauten | 329.404,27 € |
| 1.2.2.4 | sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 16.563.566,99 € |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | |
| 1.2.3.1 | Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 6.709.704,64 € |
| 1.2.3.2 | Brücken und Tunnel | 2.602.874,96 € |
| 1.2.3.3 | Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen | 0,00 € |
| 1.2.3.4 | Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 1.868.370,99 € |
| 1.2.3.5 | Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 43.061.082,75 € |
| 1.2.3.6 | sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 321.887,90 € |
| 1.2.4 | Bauten auf fremdem Grund und Boden | 32.728,28 € |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 17,00 € |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 1.939.863,12 € |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.357.860,47 € |
| 1.2.8 | geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 623.368,00 € |
| 1.3 | Finanzanlagen | |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 50.100,00 € |
| 1.3.2 | Beteiligungen | 7.133.883,88 € |
| 1.3.3 | Sondervermögen | 13.457.687,43 € |
| 1.3.4 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 341.753,01 € |
| 1.3.5 | Ausleihungen | |
| 1.3.5.1 | an verbundene Unternehmen | 0,00 € |
| 1.3.5.2 | an Beteiligungen | 0,00 € |
| 1.3.5.3 | an Sondervermögen | 4.599.787,41 € |
| 1.3.5.4 | Sonstige Ausleihungen | 159.818,41 € |

| | | |
|---------------------|--|-------------------------|
| 2. | Umlaufvermögen | |
| 2.1 | Vorräte | |
| 2.1.1 | Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Waren | 4.799.523,85 € |
| 2.1.2 | geleistete Anzahlungen | 0,00 € |
| 2.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 2.2.1 | öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 884.749,92 € |
| 2.2.2 | privatrechtliche Forderungen | 174.023,03 € |
| 2.2.3 | sonstige Vermögensgegenstände | 49.289,39 € |
| 2.3 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0,00 € |
| 2.4 | Liquide Mittel | 3.661.555,66 € |
| 3. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 47.921,79 € |
| SUMME AKTIVA | | 150.048.142,53 € |

| PASSIVA | | |
|----------------|---|-----------------|
| 1. | Eigenkapital | |
| 1.1 | Allgemeine Rücklage | 54.896.466,67 € |
| 1.2 | Sonderrücklagen | 0,00 € |
| 1.3 | Ausgleichsrücklage | 0,00 € |
| 1.4 | Jahresfehlbetrag | 1.337.565,90 € |
| 2. | Sonderposten | |
| 2.1 | für Zuwendungen | 34.365.264,23 € |
| 2.2 | für Beiträge | 16.773.741,98 € |
| 2.3 | für den Gebührenaussgleich | 791.690,23 € |
| 2.4 | sonstige Sonderposten | 4.402.938,64 € |
| 3. | Rückstellungen | |
| 3.1 | Pensionsrückstellungen | 13.981.911,00 € |
| 3.2 | Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 0,00 € |
| 3.3 | Instandhaltungsrückstellungen | 2.658.167,95 € |
| 3.4 | sonstige Rückstellungen nach § 36 IV und V | 470.016,94 € |
| 4. | Verbindlichkeiten | |
| 4.1 | Anleihen | 0,00 € |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | |
| 4.2.1 | von verbundenen Unternehmen | 0,00 € |
| 4.2.2 | von Beteiligungen | 0,00 € |
| 4.2.3 | von Sondervermögen | 0,00 € |
| 4.2.4 | vom öffentlichen Bereich | 6.648.041,88 € |
| 4.2.5 | von Kreditinstituten | 0,00 € |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 7.000.000,00 € |

| | | |
|----------------------|--|-------------------------|
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0,00 € |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 827.080,03 € |
| 4.6 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 7.673,73 € |
| 4.7 | sonstige Verbindlichkeiten | 2.691.162,77 € |
| 4.8 | erhaltene Anzahlungen | 3.292.497,99 € |
| 5. | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 2.579.054,39 € |
| SUMME PASSIVA | | 150.048.142,53 € |

| Ergebnisrechnung 2015 | | | |
|-------------------------------|-----|---|---------------------------------------|
| Ertrags-/Aufwandsarten | | | |
| Nr. | | Bezeichnung | Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres 2015 |
| 1 | | Steuern und ähnliche Abgaben | 14.449.317,22 € |
| 2 | + | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 12.135.679,53 € |
| 3 | + | sonstige Transfererträge | 227.972,30 € |
| 4 | + | öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.493.307,90 € |
| 5 | + | privatrechtliche Leistungsentgelte | 537.115,72 € |
| 6 | + | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 1.505.086,22 € |
| 7 | + | sonstige ordentliche Erträge | 1.717.040,55 € |
| 8 | + | aktivierte Eigenleistungen | 5.687,51 € |
| 9 | +/- | Bestandsveränderungen | 0,00 € |
| 10 | = | Ordentliche Erträge | 33.071.206,95 € |
| 11 | - | Personalaufwendungen | 6.164.792,51 € |
| 12 | - | Versorgungsaufwendungen | 1.844.861,68 € |
| 13 | - | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 5.017.505,92 € |
| 14 | - | Bilanzielle Abschreibungen | 3.381.083,25 € |
| 15 | - | Transferaufwendungen | 16.992.215,83 € |
| 16 | - | sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.287.241,02 € |
| 17 | = | Ordentliche Aufwendungen | 35.687.700,21 € |
| 18 | = | Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17) | - 2.616.493,26 € |
| 19 | + | Finanzerträge | 1.542.659,94 € |
| 20 | - | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 263.732,58 € |
| 21 | = | Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) | 1.278.927,36 € |

| | | | |
|----|---|--|-------------------------|
| 22 | = | Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21) | - 1.337.565,90 € |
| 23 | + | außerordentliche Erträge | 0 |
| 24 | - | außerordentliche Aufwendungen | 0 |
| 25 | = | außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24) | 0 |
| 26 | = | Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25) | - 1.337.565,90 € |

| Finanzrechnung 2015 | | | |
|----------------------------------|---|--|---------------------------------------|
| Ein- und Auszahlungsarten | | | |
| Nr. | | Bezeichnung | Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres 2015 |
| 1 | | Steuern und ähnliche Abgaben | 14.450.532,43 € |
| 2 | + | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 11.899.472,40 € |
| 3 | + | sonstige Transfereinzahlungen | 38.050,75 € |
| 4 | + | öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 8.685.112,09 € |
| 5 | + | privatrechtliche Leistungsentgelte | 560.831,17 € |
| 6 | + | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 2.184.514,50 € |
| 7 | + | sonstige Einzahlungen | 997.524,97 € |
| 8 | + | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 1.453.002,52 € |
| 9 | = | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 40.269.040,83 € |
| 10 | - | Personalauszahlungen | 6.170.358,08 € |
| 11 | - | Versorgungsaufwendungen | 671.812,68 € |
| 12 | - | Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 4.850.314,57 € |
| 13 | - | Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 248.438,76 € |
| 14 | - | Transferauszahlungen | 17.113.987,63 € |
| 15 | - | Sonstige Auszahlungen | 9.365.143,11 € |
| 16 | = | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 38.420.054,83 € |
| 17 | = | Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16) | 1.848.986,00 € |
| 18 | + | Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | 1.789.539,32 € |
| 19 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | 83.620,52 € |
| 20 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen | 0,00 € |
| 21 | + | Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten | 243.419,42 € |
| 22 | + | Sonstige Investitionseinzahlungen | 0,00 € |

| | | | |
|----|---|--|-----------------------|
| 23 | = | Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.116.579,26 € |
| 24 | - | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden | 454.823,51 € |
| 25 | - | Auszahlungen für Baumaßnahmen | 1.759.782,59 € |
| 26 | - | Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 467.313,65 € |
| 27 | - | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | 0,00 € |
| 28 | - | Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | 0,00 € |
| 29 | - | Sonstige Investitionsauszahlungen | 0,00 € |
| 30 | = | Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 2.681.919,75 € |
| 31 | = | Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30) | -565.340,49 € |
| 32 | = | Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 und 31) | 1.283.645,51 € |
| 33 | + | Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | 393.231,97 € |
| 34 | + | Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 € |
| 35 | - | Tilgung und Gewährung von Darlehen | 414.097,04 € |
| 36 | - | Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | 0,00 € |
| 37 | = | Saldo aus Finanzierungstätigkeit | -20.865,07 € |
| 38 | = | Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37) | 1.262.780,44 € |
| 39 | + | Anfangsbestand an Finanzmitteln | 2.409.938,46 € |
| 40 | + | Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln | 11.163,24 € |
| 41 | = | Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40) | 3.661.555,66 € |

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg über den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Jahresabschluss 2015 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2016 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Jahresabschluss 2015 liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg unter der Adresse www.horn-badmeinberg.de/Rat_und_Verwaltung/Haushaltsbuch, zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 25. September 2017

Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

508 Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2015

I. Gesamtabchluss 2015 der Stadt Horn-Bad Meinberg und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 gem. § 116 Abs. 1 S. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabchluss sowie den Gesamtlagebericht zum 31.12.2015 durch Beschluss bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

| Gesamtbilanz zum 31.12.2015 | | |
|-----------------------------|---|--------------|
| AKTIVA | | |
| 1. | Anlagevermögen | |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 469.153 € |
| 1.2 | Sachanlagen | |
| 1.2.1 | Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 12.491.257 € |
| 1.2.2 | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 43.675.292 € |
| 1.2.3 | Infrastrukturvermögen | |
| 1.2.3.1 | Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 6.907.485 € |
| 1.2.3.2 | Bauten des Infrastrukturvermögens | 92.391.985 € |
| 1.2.4 | Bauten auf fremdem Grund und Boden | 32.728 € |
| 1.2.5 | Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 17 € |
| 1.2.6 | Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 2.122.388 € |
| 1.2.7 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.383.187 € |

| | | |
|---------------------|--|----------------------|
| 1.2.8 | geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 811.562 € |
| 1.3 | Finanzanlagen | |
| 1.3.1 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 50.100 € |
| 1.3.2 | Anteile an assoziierten Unternehmen | 181.001 € |
| 1.3.3 | übrige Beteiligungen | 7.087.283 € |
| 1.3.4 | Sondervermögen | 0 € |
| 1.3.5 | Wertpapiere des Anlagevermögens | 341.753 € |
| 1.3.6 | Ausleihungen | 25.418 € |
| 2. | Umlaufvermögen | |
| 2.1 | Vorräte | |
| 2.1.1 | Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Waren | 4.943.994 € |
| 2.1.2 | geleistete Anzahlungen | 0 € |
| 2.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 2.2.1 | Forderungen | 2.315.856 € |
| 2.2.2 | sonstige Vermögensgegenständen | 94.258 € |
| 2.3 | Wertpapiere des Umlaufvermögens | 0 € |
| 2.4 | Liquide Mittel | 5.230.106 € |
| 3. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 63.981 € |
| 4. | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0 € |
| SUMME AKTIVA | | 180.618.806 € |

| PASSIVA | | |
|----------------|---|--------------|
| 1. | Eigenkapital | |
| 1.1 | Allgemeine Rücklage | 54.861.692 € |
| 1.2 | Sonderrücklagen | 0 € |
| 1.3 | Ausgleichsrücklage | 0 € |
| 1.4 | Ergebnisvortrag | 0 € |
| 1.5 | Gesamtjahresergebnis | -857.125 € |
| 1.6 | Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter | 0 € |
| 1.7 | Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung | 114.478 € |
| 2. | Sonderposten | |
| 2.1 | für Zuwendungen | 34.365.264 € |
| 2.2 | für Beiträge | 23.758.698 € |
| 2.3 | für den Gebührenausschlag | 1.501.007 € |
| 2.4 | sonstige Sonderposten | 4.834.592 € |
| 3. | Rückstellungen | |
| 3.1 | Pensionsrückstellungen | 13.981.911 € |
| 3.2 | Rückstellungen für Deponien und Altlasten | 0 € |
| 3.3 | Instandhaltungsrückstellungen | 2.676.168 € |
| 3.4 | Steuerrückstellungen | 6.245 € |
| 3.5 | sonstige Rückstellungen | 1.058.181 € |

| | | |
|----------------------|--|----------------------|
| 4. | Verbindlichkeiten | |
| 4.1 | Anleihen | 0 € |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 27.121.117 € |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 7.000.000 € |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0 € |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.120.658 € |
| 4.6 | sonstige Verbindlichkeiten | 6.496.864 € |
| 5. | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 2.579.054 € |
| SUMME PASSIVA | | 180.618.806 € |

| Gesamtergebnisrechnung 2015 | | | |
|------------------------------------|----------|---|-----------------------------------|
| Ertrags- und Aufwandsarten | | | |
| Nr. | | Bezeichnung | Ergebnis des Rechnungsjahres 2015 |
| 1 | | Steuern und ähnliche Abgaben | 14.442.617 € |
| 2 | + | Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 12.135.680 € |
| 3 | + | sonstige Transfererträge | 227.972 € |
| 4 | + | öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 8.702.383 € |
| 5 | + | privatrechtliche Leistungsentgelte | 500.273 € |
| 6 | + | Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 1.174.138 € |
| 7 | + | sonstige ordentliche Erträge | 1.878.901 € |
| 8 | + | aktivierte Eigenleistungen | 64.262 € |
| 9 | +/- | Bestandsveränderungen | 0 € |
| 10 | = | Ordentliche Gesamterträge | 39.126.227 € |
| 11 | - | Personalaufwendungen | 7.349.479 € |
| 12 | - | Versorgungsaufwendungen | 1.844.862 € |
| 13 | - | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 5.866.440 € |
| 14 | - | Bilanzielle Abschreibungen | 5.011.701 € |
| 15 | - | Transferaufwendungen | 16.660.366 € |
| 16 | - | sonstige ordentliche Aufwendungen | 3.107.798 € |
| 17 | | Ordentliche Gesamtaufwendungen | 39.840.645 € |
| 18 | | Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 und 17) | -714.418 € |
| 19 | + | Finanzerträge | 906.584 € |
| 20 | - | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 859.173 € |
| 21 | = | Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 und 20) | 47.411 € |

| | | | |
|-----------|------------|---|-------------------|
| | | Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 und 21) | |
| 22 | = | | -667.008 € |
| 23 | + | außerordentliche Erträge | 193.144 € |
| 24 | - | außerordentliche Aufwendungen | 383.261 € |
| | | außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 + 24) | |
| 25 | = | | -190.117 € |
| | | Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25) | |
| 26 | = | | -857.125 € |
| | | anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | |
| 27 | - | | 0 € |
| | | Gewinn-/Verlustvortrag aus Vorjahr | |
| 28 | +/- | | 0 € |
| | | Entnahme/Zuführung allg. Rücklage | |
| 29 | +/- | | 0 € |
| | | Gesamtbilanzgewinn/ -verlust | |
| 30 | | | -857.125 € |

Der Gesamtabchluss 2015 ist auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg unter der Adresse [www.horn-badmeinberg.de/Rat_und_Verwaltung/ Haushaltsbuch](http://www.horn-badmeinberg.de/Rat_und_Verwaltung/Haushaltsbuch), zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 25. September 2017

Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2015 der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit gem. § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Gesamtabchluss 2015 der Stadt Horn-Bad Meinberg ist gem. § 116 Abs. 1 S. 4 GO i.V.m. § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2016 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Gesamtabchluss 2015 der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2015 mit allen Anlagen liegt gem. § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Dem Gesamtabchluss beigefügt ist der Beteiligungsbericht der Stadt Horn-Bad Meinberg zum 31.12.2015. Der Beteiligungsbericht liegt ebenfalls zu den vorgenannten Zeiten im Rathaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW aus.

Gemeinde Kalletal

509 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Das Ratsmitglied Herr Wolfgang Pape (CDU) hat durch Erklärung gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. August 2017 mit sofortiger Wirkung seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Kalletal erklärt.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich aus der "Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschland (CDU) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2014". Der hiernach ermittelte persönliche Vertreter, Herr Benjamin Kreinjobst, hat am 25. September 2017 gegenüber dem Wahlleiter den Verzicht auf die Anwartschaft des Ratsmandates erklärt.

Hieraus resultiert, dass der nächstbereite Kandidat aus der „Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2014“ als Nachfolger zu berufen ist. Dies wäre Herr Arne Peter Wegner, der nach der Reserveliste den Listenplatz 18 belegt, gewesen. Durch Fortzug aus der Gemeinde Kalletal zum 01. Mai 2014 hat Herr Wegner jedoch die Wählbarkeit verloren.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der zurzeit geltenden Fassung, stelle ich in Folge dessen fest, dass der unter lfd. Nr. 19 der Reserveliste der CDU aufgeführte Bewerber,

▪ **Herr Manfred Siemon, Lohberg 41, 32689 Kalletal,**

mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Annahmeerklärung (25. September 2017) gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) als Nachfolger für Herrn Pape in den Rat der Gemeinde Kalletal gewählt ist.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kalletal, den 26. September 2017

Mario Hecker

Aushang: 10. Oktober 2017

Abnahme: 13. Oktober 2017

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

Stadt Lage

510 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.08.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Lage, den 22.09.2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Fachbereich 2

Im Auftrag

Holtmann

Kr.Bl.Lippe 10.10.2017

Alte Hansestadt Lemgo

511 Hinweis auf die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.08.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Lemgo, den 28.09.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bi.Lippe 10.10.2017

512 Tagesordnung der 26. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung Großer Sitzungssaal, Rathaus,
Marktplatz 1, 32657 Lemgo

Tag der Sitzung 16.10.2017

Beginn der Sitzung 18:00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohneranfragen

2. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

3. Besetzung von Ausschüssen

4. Besetzung von sonstigen Gremien

5. Vorstellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten Frau Homann

6. Haushaltsangelegenheiten

- | | | |
|-----|------------------------------|----------|
| 6.1 | Jahresabschluss 2016 der SBL | 108/2017 |
| 6.2 | Jahresabschluss 2016 der FGL | 110/2017 |
| 6.3 | Jahresabschluss 2016 der SEL | 114/2017 |
| 6.4 | Jahresabschluss 2016 der GWL | 112/2017 |

7. Haushalt 2018

- | | | |
|-----|---|----------|
| 7.1 | Einbringung des Haushaltsplanentwurfs der Alten Hansestadt Lemgo für 2018 | 125/2017 |
|-----|---|----------|

8. Interkommunale Zusammenarbeit: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

107/2017

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

2. Grundstücksangelegenheiten

- 2.1 Verkauf einer Grundstücksfläche im Industriegebiet Lemgo West 126/2017

Kr.Bi.Lippe 10.10.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

513 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 21.09.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Schwalenberg am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Schieder-Schwalenberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch –Zweites Buch- (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in den jeweils geltenden Fassungen erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbüroengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Unterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend nur Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Schieder-Schwalenberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Schieder-Schwalenberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 12,03 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Schieder-Schwalenberg zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 22. September 1993 und die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 19. April 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 21.09.2017

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.10.2017

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Schieder-Schwalenberg

Ortsteil Lothe:
Steinheimer Straße 22

Ortsteil Schwalenberg:
Unterm Fleck 5

514 Änderungssatzung zur „Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Schieder-Schwalenberg vom 01. Juli 2010“ vom 21.09.2017

§ 1

§ 5 der Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Schieder-Schwalenberg erhält folgende Fassung:

„Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Fall der Verhinderung vertritt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schieder-Schwalenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schieder-Schwalenberg, den 21.09.2017

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bi.Lippe 10.10.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.